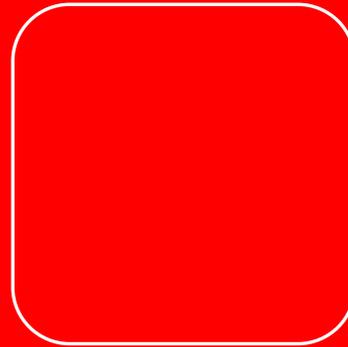
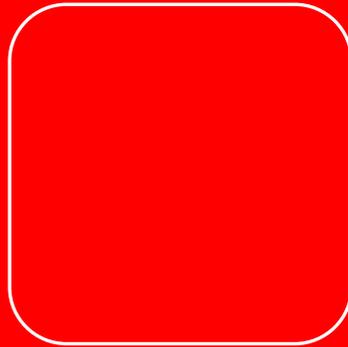


# Merkblatt

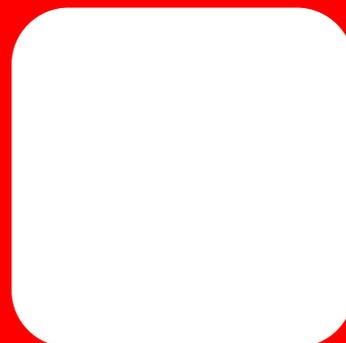
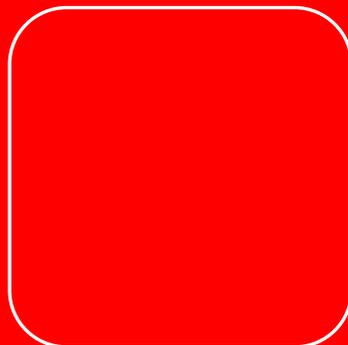
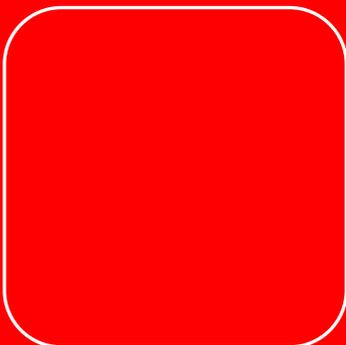
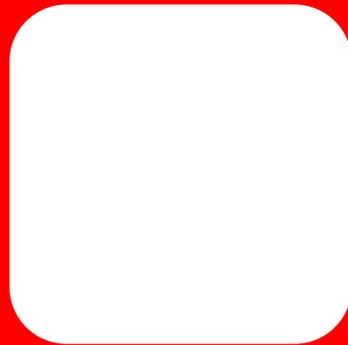
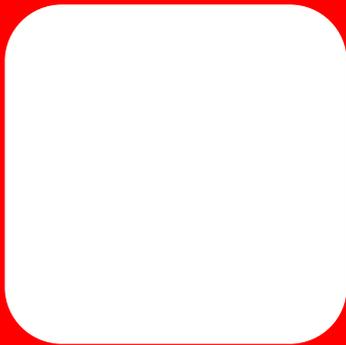
## Brand- und Katastrophenschutz



**Nutzungsrichtlinien  
für organisations-  
interne Nutzung der  
Katastrophenschutz-  
fahrzeuge in den  
Hilfsorganisationen**

**Nr. 05/2011**

**FD Brand- und  
Katastrophenschutz**



# **Nutzungsrichtlinien für organisationsinterne Nutzung der Katastrophenschutzfahrzeuge in den Hilfsorganisationen**

## **ALLGEMEINES**

Für die organisationsinterne Nutzung der Fahrzeuge des Bundes und des Landkreises im Katastrophenschutz für den Rettungsdienst wird ab sofort nachfolgende Regelung getroffen.

## **REGELUNG**

Für organisationseigene Zwecke ist eine Nutzung prinzipiell nach abgeschlossenem Vertrag mit dem Landkreis möglich.

Die Nutzung der Katastrophenschutzfahrzeuge im Rettungsdienst ist nur für die Überbrückung von Werkstattbesuchen der Rettungsdienstfahrzeuge für eine maximale Dauer von 24 Stunden, oder nach Unfall eines Rettungsdienstfahrzeuges zur Überbrückung bis zum Eintreffen des Leihfahrzeuges nach Genehmigung durch den Fachdienstleiter Brand- und Katastrophenschutz möglich.

Im Regelfall ist ein formloser Antrag ausreichend, welcher dann abgezeichnet als Bestätigung zurückgefakt wird.

Im Ausnahmefall (Unfall eines Fahrzeuges und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung) ist im Vorab eine mündlich erteilte Genehmigung des Fachdienstleiters Brand- und Katastrophenschutz, bis zum Vorliegen des schriftlichen Antrages ausreichend.

Die Einschränkung der Einsatzbereitschaft des Sanitäts- und Betreuungszuges (SBZ) und/ oder des Einsatzverbandes Medizinische Lagen - EVML (vormals SEG-Rettung) ist durch den die Genehmigung Einholenden der Zentrale Leitstelle Saalfeld und den Zugführer des SBZ/ EVML unverzüglich mitzuteilen.

Erzielte Einnahmen mit den Fahrzeugen sind abzüglich der Kosten zur Herstellung der Einsatzbereitschaft (Kraft- und Schmierstoffe, Verbrauchsmittel, Personal, ...) an den Landkreis abzuführen.

Schäden und notwendige Instandsetzungen während der organisationseigenen Nutzung sind auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Versicherungsschäden fallen nicht darunter und sind entsprechend der Richtlinie der Kämmerei zu handhaben. Der dafür erforderliche Selbstbehalt verbleibt kostenseitig bei der Hilfsorganisation.

## **INKRAFTTRETEN**

Diese Festlegung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2011 in Kraft.

Thomzyk  
Kreisbrandinspektor